

II— 1088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates**XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 632 IJ****1976 -07- 07****A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Feurstein, Regensburger und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Befreiung des Ofenheizöls und des Dieselöls, das zum Betrieb von Maschinen im Rahmen der Almwirtschaft verwendet wird, von der Mineralölsteuer

Auf Grund der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt das sogenannte Ofenheizöl der Bundesmineralölsteuer. Die Mittel hierfür sind im wesentlichen für den Straßenbau zweckgebunden. Von verschiedenen Organisationen wurde daher schon mehrmals eine Befreiung von der Bundesmineralölsteuer für Ofenheizöl gefordert.

Auch das Dieselöl, das für den Betrieb von Maschinen im Rahmen der Bewirtschaftung von Almen verwendet werden muß, ist mit der Bundesmineralölsteuer belastet, obwohl keinerlei Abnützung von Straßen durch diese Maschinen erfolgt.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an
den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

Werden Sie bei der nächsten Novellierung des Bundesmineralölsteuergesetzes eine Befreiung des Ofenheizöls und des Dieselsöls, das für Maschinen die für die Bewirtschaftung von Almen verwendet werden, von der Bundesmineralölsteuer vorsehen?